

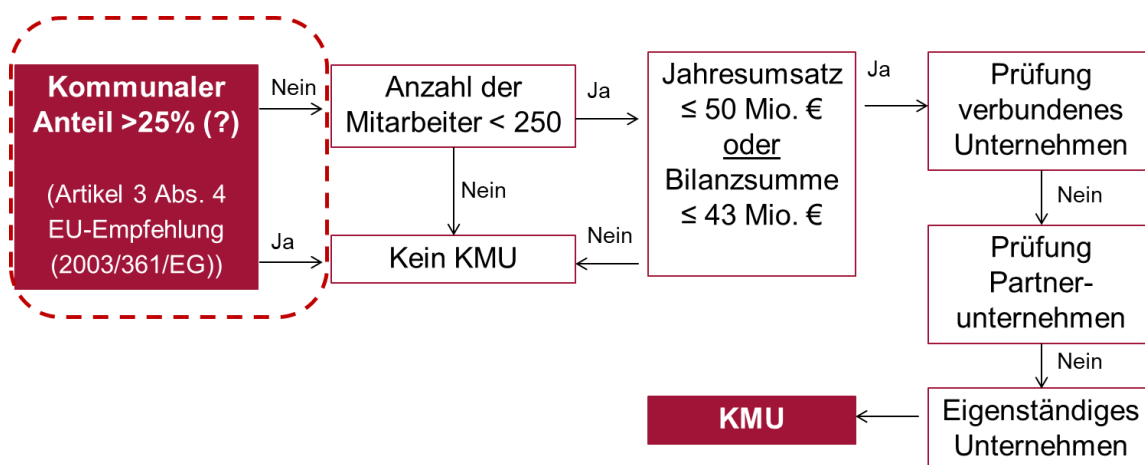
BDEW-Position zu Art. 3 Abs. 4 und Art. 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen

14. März 2019

Hintergrund

Eine Vielzahl von legislativen EU-Regelungen sehen aus Verhältnismäßigkeitsgründen Erleichterungen, Entlastungen oder Förderungen für KMU vor. Kleine und mittlere Energie- und Wasserversorger in Deutschland – die sog. Stadtwerke - an denen Kommunen direkt oder indirekt mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind, zählen aufgrund der Beteiligung der öffentlichen Hand laut Definition der Europäischen Kommission (Artikel 3 Abs. 4) nicht zu den „KMU“ und können die vorgesehenen Erleichterungen im administrativen Bereich somit nicht in Anspruch nehmen. Und das, obwohl Stadtwerke die allgemeinen Kriterien der KMU-Definition (bzgl. Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme) erfüllen. Dies wirkt sich besonders nachteilig für die Versorgerlandschaft der Energie- und Wasserwirtschaft in Deutschland aus mit sehr vielen lokalen und regionalen Anbietern, die zum großen Teil kommunal geprägt sind. Im Ergebnis fallen viele kleine und mittlere Energieversorgungsunternehmen aufgrund einer direkten oder indirekten kommunalen Beteiligung von mehr als 25 % aus dem ansonsten gegebenen Anwendungsbereich heraus.

Prüfschema gemäß KMU-Definition der EU-Kommission:



BDEW-Vorschläge zur Beseitigung der Benachteiligung kommunaler KMU durch die EU-KMU-Definition

Streichung von Art. 3 Abs. 4 **des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen:**

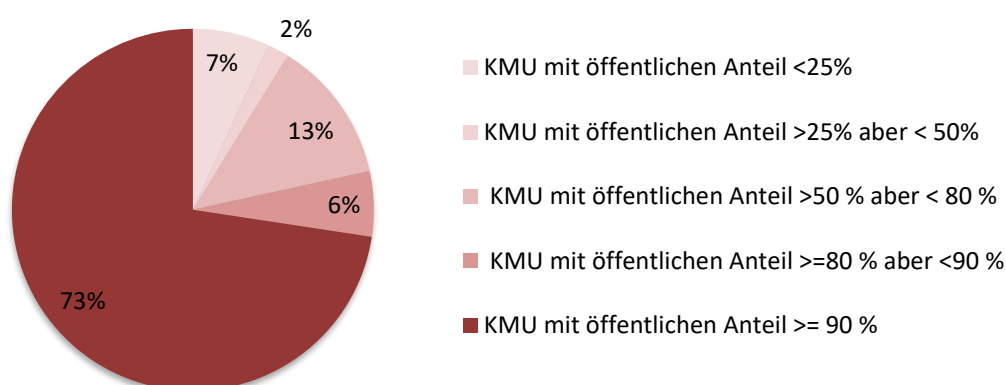
"Außer den in Absatz 2 Unterabsatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden."

- Änderung des Artikels 3 dahingehend, dass dieser ausschließlich auf die Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme abstellt.

Der Schwellenwert sollte beseitigt werden und die öffentliche Kontrolle sollte sich nicht auf den KMU-Status eines Unternehmens auswirken.

Betroffenheit der Energie- und Wasserwirtschaft von der EU-KMU-Definition

Von den rund 1.250 KMU im BDEW gibt es 1.166 Unternehmen mit einem kommunalen Anteil > 25 %. Das sind 93 % der KMU. (Stand: 12/2018)



Die Aufschlüsselung der kommunalen Struktur der Mitgliedsunternehmen aus dem Bereich KMU im BDEW zeigt, dass eine Anhebung des Schwellenwerts das bestehende Problem der Unverhältnismäßigkeit nicht beheben würde. Die Behebung der Problematik ist daher ausschließlich mit einer Streichung des Art. 3 Abs. 4 möglich.

Damit laufen viele von legislativen Regelungen vorgesehene administrative Erleichterungen für Stadtwerke ins Leere. Da Stadtwerke von den gesetzlich für KMU vorgesehenen Erleichterungen, die aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gewährt werden, nicht profitieren können, werden sie schlussfolgernd unverhältnismäßig belastet.

Diese Ausgrenzung der kleinen und mittleren Unternehmen mit einem kommunalen Anteil (größer als 25 %) führt zu einer Unverhältnismäßigkeit für die betroffenen Stadtwerke, da sie nicht die für KMUs vorgesehenen administrativen Erleichterungen in Anspruch nehmen können. Dies widerspricht ebenfalls dem Grundsatz des „Small Business Act“ der EU, der die Herangehensweise an das Unternehmertum in Europa verbessern soll, indem das regulatorische Umfeld für KMU vereinfacht wird und die KMUs nicht unverhältnismäßigen Anforderungen unterliegen sollen.

Die KMU mit kommunalen Anteilseignern, die nicht unter die europäische KMU-Definition fallen, werden durch die Maßnahmen belastet und müssen einen Mehraufwand an Zeit und Ressourcen erbringen, der in keinem Verhältnis zu der Größe ihres Unternehmens steht. Dies führt für kommunale Energieversorger zu Schwierigkeiten und stellt eine enorme Benachteiligung im Wettbewerbsumfeld dar.

Die Ungleichbehandlung der kommunalen KMU mit den nicht-kommunalen KMU ist sachlich nicht gerechtfertigt. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Beherrschung durch eine staatliche Stelle keine maßgeblichen Vorteile im Wettbewerb bringt, insbesondere wenn es um die Bewältigung zusätzlicher administrativer Belastungen geht.

Anders als KMU, die zu einem größeren Unternehmenskonzern gehören und dort unter Umständen auf personelle und fachliche Ressourcen zurückgreifen können, kann ein Stadtwerk (kommunales KMU) nicht auf fachliche oder personelle Ressourcen der Kommune zurückgreifen, da die Kommune selbst nicht auf einen Wirtschaftsbetrieb ausgerichtet ist und diese daher gar nicht zur Verfügung hat.

Die Ungleichbehandlung lässt sich auch nicht mit dem Argument rechtfertigen, dass kommunal beherrschte KMU einen leichteren Zugang zu Finanzmitteln hätten. Es gibt in Deutschland keine finanzielle Einstandspflicht der Kommune wie etwa eine Gewährträgerhaftung oder Anstaltslast. Die kommunalen Unternehmen sind insolvenzfähig. Das Gemeindegewirtschaftsrecht zwingt die Kommunen dazu, im Gesellschaftsvertrag des kommunalen Unternehmens ausdrücklich eine Haftungsbegrenzung der Kommune aufzunehmen. Nicht zuletzt unterliegt eine staatliche Stelle den EU-Beihilferegeln und darf auch vor diesem Hintergrund keine ungerechtfertigten Vorteile gewähren.

Ansprechpartner

Mathias Timm
Leiter der KMU-Vertretung
Telefon: +49 30 300199-1700
Email: mathias.timm@bdew.de

Anhang: Antworten auf Fragen der EU-Kommission und des EU-Parlaments vom 14.09.2018

Anhang:

1. Welche Rechtsform haben kommunale KMU in Deutschland?

Es existieren unterschiedliche Rechtsformen, die Kommunen eine wirtschaftliche Tätigkeit ermöglichen. Man unterscheidet zwischen öffentlich-rechtlichen Organisationsformen (Regiebetriebe, Eigenbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Zweckverbände als Rechtsform für eine interkommunale Zusammenarbeit) und privatrechtlichen Organisationsformen (Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft).

Die privatrechtlichen Organisationsformen können durch die Kommune allein errichtet werden (100% Gesellschafter), mit anderen Kommunen gemeinsam oder unter Beteiligung privatwirtschaftlicher Unternehmen als Gesellschafter. Je nachdem kann die Kommune Mehrheitsgesellschafter oder Minderheitsgesellschafter sein.

Die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen der Eigenbetriebe/Regiebetriebe sind keine selbständig rechtsfähigen Einheiten. Sie sind rechtlich ein nach außen unselbständiger Bestandteil der Kommune, die selbst eine Körperschaft öffentlichen Rechts darstellt.

2. Stellen kommunale Beteiligungen einen Vorteil für KMU dar?

Kommunale Unternehmen tragen dieselben administrativen Lasten wie rein privatwirtschaftliche Unternehmen.

In Bereichen, in denen kommunale Unternehmen im Wettbewerb stehen, bringt die Beherrschung durch eine staatliche Stelle keine Vorteile. Sie haben die gleichen fachlichen und personellen Ressourcen aufzubringen. Ein kommunales KMU kann insbesondere nicht auf personelle und fachliche Ressourcen der Kommune zurückgreifen, da die Kommune selbst nicht auf einen Wirtschaftsbetrieb, sondern auf hoheitliche Tätigkeit ausgerichtet ist und sie daher auch keine entsprechenden Ressourcen zur Verfügung hat.

3. Können kommunale KMU insolvent gehen?

Hier muss zwischen den Organisationsformen unterschieden werden:

Kommunale Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform (siehe unter 1.: Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft) sind ebenso insolvenzfähig wie Unternehmen, die sich rein im privatwirtschaftlichen Besitz befinden.

Kommunale Unternehmen, die als Eigenbetriebe oder Regiebetriebe organisiert sind (öffentlich-rechtliche Organisationsform) sind als nicht selbständig rechtsfähiger Bestandteil der Kommune nicht insolvenzfähig. Denn in Deutschland sind Kommunen nicht insolvenzfähig. Bei Anstalten öffentlichen Rechts greift u.U. eine Gewährträgerhaftung der Kommune. Rechtlich selbständige kommunale Unternehmen haben keinen leichteren Zugang zu Finanzmitteln. Es gibt in Deutschland auch keine finanzielle Einstandspflicht der Kommune für kommunale Unternehmen in Privatrechtsform, wie etwa eine Gewährträgerhaftung oder Anstaltslast. Das Gemeindefinanzrecht zwingt die Kommunen sogar dazu, im Gesellschaftsvertrag

des kommunalen Unternehmens ausdrücklich eine Haftungsbegrenzung der Kommune aufzunehmen. Nicht zuletzt unterliegt eine staatliche Stelle den EU-Beihilferegeln und darf auch vor diesem Hintergrund keine ungerechtfertigten Vorteile gewähren.

Des Weiteren ist eine Kreditvergabe an kommunale KMU nicht immer gewährleistet, da diese von der finanziellen Situation der Kommune abhängt. Eine schlechte finanzielle Situation der Kommune führt oft zu einem schlechten Rating der kommunalen KMU durch die Banken. Der dynamische Verschuldensgrad wurde bei kommunalen KMU inzwischen häufig erreicht, auch vor dem Hintergrund der strengeren Anforderungen durch die Banken (vgl. Basel I –III).

Weitere Punkte, die für eine Streichung des „Schwellenwert-Kriteriums“ sprechen

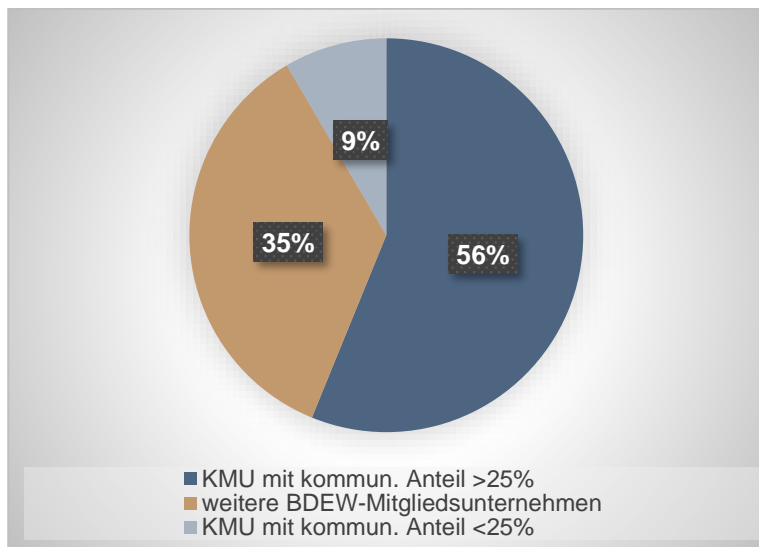
Daseinsvorsorge als wichtige Aufgabe

Kommunale KMU erfüllen im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge oftmals kommunale Pflichten, die über die Satzung von der Kommune auf die kommunalen KMU übertragen werden. Darunter sind häufig keine gewinnorientierten Aufgaben wie z.B. der öffentliche Personennahverkehr oder der Bäderbetrieb. Die kommunalen KMU müssen diese Pflichten erfüllen und sind vor dem Hintergrund sinkender Margen in ihren Kerngeschäften dadurch zunehmend finanziell und administrativ belastet. Insofern ein kommunales KMU nicht direkt seitens des kommunalen Eigentümers verpflichtet wird, o.g. Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge zu übernehmen, kommt es häufig dennoch bei den kommunalen KMU zu einer Gewinnabführung durch den kommunalen Eigentümer, um eben jene (defizitären) Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge querzufinanzieren.

Art. 14 AEUV beinhaltet eine explizite konstitutionelle Anerkennung dieser besonderen Rolle der Daseinsvorsorge und hält fest, dass Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich der Verträge dafür Sorge tragen, dass die Grundsätze und Bedingungen, insbesondere jene wirtschaftlicher und finanzielle Art, für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass diese ihren Aufgaben nachkommen können.

Eine Lösung könnte z.B. eine Anlehnung an Art. 13 und Art. 14 der Konzessionsvergaberichtlinie darstellen, die eine weitaus differenziertere Sicht auf entsprechende Beteiligungen beinhaltet. Eine analoge Anlehnung an die Voraussetzungen für verbundene Unternehmen würde eine Vereinheitlichung der Betrachtungen zur Folge haben.

Betroffenheit der Energie- und Wasserwirtschaft von der EU-KMU-Definition



Bisher laufen viele von legislativen Regelungen vorgesehene administrative Erleichterungen für KMU ins Leere. Da kommunale Unternehmen von den gesetzlich für KMU vorgesehenen Erleichterungen, die aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gewährt werden, nicht profitieren können, werden sie schlussfolgernd unverhältnismäßig belastet. Diese Ausgrenzung der KMU mit einem kommunalen Anteil (größer 25 %) führt zu einer Unverhältnismäßigkeit für die betroffenen KMU. Dies widerspricht ebenfalls dem Grundsatz des „Small Business Act“ der EU, der die Herangehensweise an das Unternehmertum in Europa verbessern soll, indem das regulatorische Umfeld für KMU vereinfacht wird und die KMUs nicht unverhältnismäßigen Anforderungen unterliegen sollen.

Die Aufschlüsselung des kommunalen Anteils der kleinen und mittleren Mitgliedsunternehmen im BDEW zeigt, dass eine reine Anhebung des kommunalen Schwellenwerts das bestehende Problem der Ungleichbehandlung von Unternehmen mit mehrheitlich kommunaler und privatwirtschaftlicher Beteiligung nicht beheben würde. Eine Lösung stellt daher ausschließlich eine Streichung des Schwellenwerts („kommunaler Anteil mit mehr als 25%“) in Art. 3 Abs. 4 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen dar.

Anwendungsbeispiele für die EU KMU-Definition

Gesetz	Gesetzesform	Rechtsnorm	Auswirkungen auf KMU mit kommunalen Anteil (>25%)
<p>Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und der Stromsteuer in Sonderfällen (SpaEfV)</p>	<p>Verordnung</p>	<p>§ 3 Alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz für kleine und mittlere Unternehmen</p> <p>In § 3 werden die alternativen Systeme für KMU konkretisiert. In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal auf die Problembereiche der zugrundegelegten KMU-Definition hinweisen:</p> <p>Für die Definition der KMU wird in § 55 Abs. 4 Satz 2 EnergieStG sowie in § 10 Abs. 3 Satz 2 StromStG auf die Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 verwiesen.</p>	<p>Für die Geltendmachung des Spitzensteuerausgleichs muss das jeweilige Unternehmen nachweisen, dass es ein Energiemanagementsystem eingeführt hat, das den Anforderungen der DIN EN ISO 500001 entspricht. KMU gemäß der EU-KMU-Definition dürfen nach der deutschen Regelung jedoch alternative Systeme (Energieaudits) durchführen, die in der Umsetzung deutlich günstiger und weniger aufwendig sind.</p> <p>Diese Erleichterung bleibt kleinen und mittleren Energie- und Wasserversorgern mit kommunaler Beteiligung verwehrt. Der deutsche Gesetzgeber hat vor dem Hintergrund der Beihilferelevanz der nationalen Regelung die EU-KMU-Definition zugrunde gelegt.</p>

<p>EDL-Gesetz</p>	<p>Gesetz – Umsetzung EU-Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU (KMU-Definition in Art. 2 Nr. 26)</p>	<p>§ 8 Abs. 1.: Verweis auf § 1 Nr. 4 Anwendungsbereich</p> <p>Nr. 4. Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleine und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen 2003/361/EG (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sind. = Übernahme der KMU-Definition aus der Richtlinie</p>	<p>Mit dem neugefassten Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) vom 15. April 2015 wurde die Verpflichtung zur regelmäßigen Durchführung eines Energieaudits für alle Unternehmen eingeführt, die kein KMU im Sinne der entsprechenden Definition der Europäischen Kommission sind. Erstmals zum 5. Dezember 2015 muss jedes der verpflichteten Unternehmen ein Energieaudit nach den Vorgaben der DIN EN 16247 Teil 1 vorlegen können. Das Audit muss danach spätestens vier Jahre ab dem Zeitpunkt des letzten Audits wiederholt werden. Ausnahmen gibt es im Gesetz zwar für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die der entsprechenden Definition der EU-Kommission genügen. Aus Sicht des BDEW ist die Bezugnahme im Gesetz auf diese Definition jedoch kritisch zu sehen. Denn eine kommunale Beteiligung von mehr als 25 Prozent führt nach dieser Definition dazu, dass ein Unternehmen unabhängig von der Größe grundsätzlich kein KMU ist. Im Kern heißt dies: Selbst Klein- und Kleinstunternehmen müssen ein Energieaudit dann durchführen, wenn sie eine Kommunalbeteiligung von mehr als 25 Prozent aufweisen. Grundsätzlich sieht der BDEW in Energieaudits ein gutes Instrument, um Effizienzpotenziale in einem Unternehmen aufzuzeigen. Für kleinere Unternehmen stehen dem Aufwand für ein Energieaudit aber oft nur geringe Effizienz- bzw. Einsparpotenziale gegenüber. Diese Regelung ist daher für diese Unternehmen nicht wirtschaftlich umsetzbar.</p>
--------------------------	---	--	---

<p>BSI-Gesetz (geändert durch das IT-Sicherheitsgesetz)</p>	<p>Gesetz – In Teilen nationale Umsetzung der NIS-Richtlinie (RL 2016/1148)</p>	<p>§ 8d Anwendungsbereich (1) §§ 8a und 8b sind nicht anzuwenden auf Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EC der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl.L124 vom 20.5.2003, S. 36). Artikel 3 Absatz 4 der Empfehlung ist nicht anzuwenden. (1)</p>	<p>Ziel des Gesetzes ist eine Verbesserung der IT-Sicherheit bei Unternehmen sowie ein verstärkter Schutz der Bürgerinnen und Bürger in einem sicheren Netz. Der BDEW begrüßt die vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen für Kleinunternehmen. Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens zwei Millionen Euro sollen danach nicht unter das IT-Sicherheitsgesetz fallen. Allerdings müssen sie gleichzeitig der EU-Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) genügen. Die Definition der Kommission zählt Unternehmen, deren Anteile zu mindestens 25 Prozent von einer staatlichen Stelle oder Körperschaft des öffentlichen Rechts kontrolliert werden, grundsätzlich nicht als KMU. Damit würden die Kleinunternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft, die zu einem überwiegenden Teil kommunale Anteilseigner haben, allein aus diesem Grund doch unter das IT-Sicherheitsgesetz fallen, obwohl sie den eigentlich maßgeblichen Kriterien Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme genügen. Damit führt der Verweis auf die EU-Definition zu einer systematischen Ungleichbehandlung im Vergleich mit Unternehmen anderer Branchen. Der dafür im Entwurf vorgesehene Verweis auf die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 sollte daher gestrichen oder überarbeitet werden.</p>
--	--	---	---

<p>Datenschutz-Grund-VO</p>	<p>Unmittelbar wirksame EU-Verordnung 2016/679</p>	<p>Erwägungsgrund Nr. (13): Um der besonderen Situation der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen, enthält diese Verordnung eine abweichende Regelung hinsichtlich des Führens eines Verzeichnisses für Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen. Außerdem werden die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Mitgliedstaaten und deren Aufsichtsbehörden dazu angehalten, bei der Anwendung dieser Verordnung die besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen. Für die Definition des Begriffs „Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen“ sollte Artikel 2 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission maßgebend sein.</p>	<p>Aufgrund der KMU-Definition, die in der Datenschutzgrundverordnung verwendet wird (aus der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG)), würden viele Mitgliedsunternehmen durch die 25% Regel nicht von den Erleichterungen für KMU profitieren. Dies ist besonders bedauerlich, da die Verordnung eine Entlastung der KMU ausdrücklich wünscht. Konkret sollen KMU nach EU-Definition wie folgt entlastet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KMU werden davon ausgenommen einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen, solange die Datenverarbeitung nicht zu ihren Kernaufgaben gehört, • Die Meldepflicht für KMU wird komplett abgeschafft. • KMU dürfen bei Datenanfragen von Bürgern oder Kunden eine Gebühr verlangen um die eigenen Kosten zu decken. • KMU müssen kein sogenanntes "impact assessment" durchführen, außer es besteht eine konkrete Gefahr für den Datenschutz. • Die neuen Regeln sollen außerdem flexibel sein und bei Datenschutzerfordernungen die Größe eines Unternehmens beachten. <p>BDEW-Mitgliedsunternehmen, die nicht unter die europäische KMU-Definition fallen, könnten durch die oben genannten Maßnahmen zusätzlich belastet werden und müssten einen Mehraufwand an Zeit- und Ressourcen erbringen. Dies würde besonders für kommunale Energieversorger zu Schwierigkeiten führen und könnte durchaus als eine Benachteiligung verstanden werden. Die neue Verordnung wurde ohnehin schon seitens der europäischen Industrie vielseitig kritisiert, da sich zu harte Regeln beim Datenschutz durchaus als Standortnachteil für Europa erweisen könnten.</p>
------------------------------------	---	--	--

<p>Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz (Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung - EnSTransV)</p>	<p>Verordnung</p>	<p>§ 4 Nr. 7 EnStrasV (Anzeigepflicht für Steuerbegünstigungen) sowie § 5 Abs. 2 Nr. 7 EnSTransV (Erklärungspflicht für Steuerentlastungen): Anzeige/Erklärung umfasst Hinweis auf KMU-Eigenschaft</p> <p>§ 2 Abs. 4 EnSTransV: Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne dieser Verordnung sind Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Die Information ist in den zugrundeliegenden EU-Vorschriften eine Pflichtangabe (Artikel 9 Abs. 1 AGVO und Rn. 104 ff. der Leitlinien für staatlichen Umweltschutz und Energiebeihilfen - UE BLL). An der Anzeigepflicht selbst hängen zunächst keine spezifischen strom- und energiesteuerlichen Konsequenzen für KMU.</p>
---	--------------------------	---	--

Förderprogramme

<p>KMU-Forschungsförderungsgesetz</p> <p>(Nationales Förderprogramm)</p>	<p>Es wird beobachtet, ob hier die EU-KMU-Definition herangezogen wird.</p>	<p>Die bisherige Innovationsförderung in Deutschland erreicht kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nur unzureichend und benachteiligt sie im Vergleich zu großen Unternehmen. Auch die Konzentration der Projektförderung auf bestimmte Technologiefelder schließt viele KMU von vornherein von einer Förderung aus. Der hohe bürokratische Aufwand wirkt abschreckend, Information und Beratung kommen nicht an. Über 60 Prozent der kontinuierlich forschenden kleinen und mittleren Unternehmen werden nicht von der öffentlichen Innovations- und FuE-Förderung erreicht. Hier liegt in Deutschland ein enormes Innovationspotenzial brach, mit spürbaren Folgen. So sind die Innovationsaufwendungen in kleinen und mittleren Unternehmen bezogen auf deren Umsatz erheblich gesunken. Diesen Unternehmen wollen wir mit einer steuerlichen Forschungsförderung einen stärkeren Anreiz geben, neue Produkte und Verfahren zu entwickeln und Zukunftsbereiche zu erschließen. Dieser Forschungsbonus soll auch einen Beitrag leisten, damit Deutschlands Innovationsdynamik zur internationalen Spitzengruppe aufschließt und eine ambitionierte 3,5 %ige Forschungs- und Entwicklungsausgabenquote erreicht. Innerhalb der Europäischen Union verzichten nur Estland und Deutschland auf eine steuerliche Forschungsförderung.</p>
--	---	--